Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 43 (1923)

Artikel: Die Freiherrschaft Sax-Forstegg als zürcherische Landvogtei : 1615-1798
Autor: Kreis, Hans
Kapitel: 9: Kirche, Schule und Armenwesen
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985706

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Lehenträger, der werdenbergiſche Amtmann lieferte nur das nötige Holz dazu. Die Fährleute waren verpflichtet, jedermann zu führen, Arme umſonſt. Ebenſo genoſſen freie Überfahrt der Vogt von Werdenberg ſamt ſeinen Amtsleuten und dem Geſinde. Urſprünglich hatte das Fahr auf Werdenbergergebiet gelegen, war dann aber 1546 der beſſern Zufahrt halber nach dem Hag verlegt worden, womit auch die Jurisdiktion darüber an die Freiherren von Hohenſax und ſpäter an Zürich kam[147]). Immerhin ſtand dem glarneriſchen Vogt zu, den Fährmann wegen Verletzung der Fahrpflicht zur Rechenſchaft zu ziehen. Die beiden andern Fähren waren liechtenſteiniſche Lehen. Diejenige von Rugell, die von vaduziſchen Untertanen bedient wurde, mußte gegen eine jährliche Entſchädigung von einem Gulden alles unentgeltlich befördern, was zum Schloß Forſtegg diente. Das Fahr im Büchel, von Leuten aus Rüthi verſehen, wurde hauptſächlich von Sennwaldern ſtark benützt.

IX. Kirche, Schule und Armenweſen.

1. Die Kirche.

Was Zürich 1615 weſentlich zum Kauf der Herrſchaft Sax bewog, war zweifellos die Erhaltung der evangeliſchen Lehre daſelbſt. Sie war vor dem Übergang der Vogtei an Zürich noch keineswegs ein feſtes Beſitztum der Bevölkerung geworden, da zunächſt ein großer Teil derſelben dem damals herrſchenden Grundſatz zufolge: Weſſen das Land, deſſen die Religion, im Verlaufe eines Jahrhunderts mehrmals hatte ihren Glauben wechſeln müſſen[148]). Die Reformation mußte ſich alſo zuerſt einleben können. Erwarb aber Zürich das Länd-

[147]) St.-A. Z., Kopialband B I 273, S. 881, Verkommnis zwiſchen Ulrich Philipp und Glarus wegen des Fahrs zu Bendern 1551.

[148]) Vgl. H. G. Sulzberger, Die erſte und zweite Reformation der ehemaligen Freiherrſchaft Hohenſax-Forſteck.

chen nicht, ſo war zu befürchten, daß es in katholiſche Hände fiel. Das neue Bekenntnis mußte zudem erſt allgemein eingeführt werden, indem das Dörfchen Hag noch hartnäckig am Katholizismus feſthielt. Kirchlich gehörten urſprünglich die dortigen Bewohner nach Bendern, deſſen ſtattliche Kirche von einer Anhöhe am rechten Rheinufer nach der ſchweizeriſchen Talſeite herübergrüßt. Dort wollten ſie kirchgenöſſig bleiben, obwohl ſie von den Freiherren Salez zugeteilt worden waren. Mit außerordentlicher Zähigkeit hatten die Hager den Reformationsbeſtrebungen der Hohenſax zu widerſtehen verſtanden. Es gelang den letztern nur, dem Pfarrer von Bendern Amtshandlungen in ihrem Gebiete zu unterſagen und die Hager zu einem beſchränkten Beſuch des Gottesdienſtes in Salez zu verpflichten. Der Freiherr Johann Philipp hatte allerdings den Hagern gegenüber eine ziemlich ſtrenge Hand gezeigt, ohne ſie indeſſen zum Übertritt zu zwingen. Dieſe ſtarke Hand fehlte nach ſeinem Tode. Die Regierung der liederlichen Adriana Franziska und ihres gleichgearteten Sohnes waren nicht geeignet, das Reformationswerk zum Abſchluß zu bringen. Ermahnungen allein fruchteten nichts. Die Hager, dieſe „vnrüwigen Mammalucken“ [149]), wurden von Tag zu Tag „Hochſtrüßer und Trutziger“. Zürich nahm damals ſchon eine vermittelnde Haltung ein und kehrte auch, als es in der Herrſchaft zu gebieten hatte, keine Zwangsmaßnahmen vor. Der Amtmann auf Forſtegg wurde einfach angewieſen, darauf zu achten, daß dem Vertrag zwiſchen den Freiherren und Hag betreffend den Kirchenbeſuch in Salez nachgelebt und die Kinder nicht in Bendern getauft würden. Man erreichte jedoch damit keine Bekehrung. Vielmehr wußte Landvogt Holzhalb 1624 nur

[149]) Mit dem Namen Mamelucken, der hier in zwei Briefen aus dem Jahre 1600 für die Hager gebraucht wird, benannten im 16. Jahrhundert die Anhänger des freien Genf ihre Gegner, die Parteigänger des Herzogs von Savoyen. Das Wort hatte die Bedeutung von ehrvergeſſenen Sklaven.

das alte Lied zu berichten, daß die Hager „ie Lenger ie Halsstariger“ werden und Versuchen, sie zum Übertritt zu bewegen, systematischen Widerstand entgegenstellen. Als beispielsweise in Salez eine Ehe aus dem Hag eingesegnet worden sei, hätten sich Eltern, Geschwister und Freunde des Brautpaares ostentativ von der Hochzeit ferngehalten, so daß es ausgesehen habe, wie wenn die jungen Eheleute „vom Christlichen glouben zum Heidenthumb getreten werind“.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der Widerstand vieler Bewohner des Dörfchens Hag in einer aufrichtigen Neigung zum Glauben ihrer Väter zu suchen ist. Der Kirchgang nach Bendern, wo ihre Toten ruhten, war ihnen eine alte liebe Gewohnheit, von der sie nicht lassen wollten. Die kirchlichen Verhältnisse in Salez, das damals keinen eigenen Pfarrer hatte, sondern abwechselnd durch die Geistlichen von Sennwald und Sax bedient wurde, waren gewiß nicht dazu angetan, ihnen Ersatz zu bieten. Dazu kam noch die berechtigte Befürchtung, bei einem Übertritt zur neuen Lehre ihres Anteils am Kirchengut von Bendern verlustig zu gehen.

Der Rat von Zürich suchte weiterhin durch gütliche Mittel ans Ziel zu gelangen. Es war zunächst ein kluger Schritt, daß man 1634 auf Rat des Landvogts Lochmann die Pfründe Salez wieder definitiv besetzte und zwar mit einem Manne, der Gewähr zu bieten schien, die kirchlichen Zustände in der geistlich arg verwahrlosten Gemeinde mächtig zu heben. Es war Jost Grob, ein Toggenburger, der seines Glaubenseifers wegen vom Abt von St. Gallen des Dienstes in Krummenau und Kappel entsetzt worden war[150]). In Salez stand dieser Mann auf dem rechten Posten. Die Verhältnisse besserten sich dank seiner gewissenhaften Seelsorge rasch. Der Bekehrung der Hager schenkte er gleich von Anfang an seine volle Aufmerksamkeit. In den Wochenpredigten, die von je einer Person

[150]) Vgl. Robert Schedler, Jost Grob.

aus jeder Haushaltung im Hag beſucht werden mußten, ſuchte Grob die Richtigkeit der evangeliſchen Lehre aus der Bibel zu beweiſen. Er unterließ dabei, gegen den katholiſchen Glauben zu hetzen. Durch Unterweiſung der Kinder und durch Vornahme von Hausbeſuchen trat er in enge Fühlung mit den Leuten und gewann ihr Vertrauen. Nachdem Zürich den Hagern in der Frage des Kirchengutes beruhigende Zuſicherungen gegeben hatte, traten ſie endlich im Frühjahr 1637 freiwillig zum reformierten Bekenntniſſe über[151]). Im Auguſt wurde Seckelmeiſter Schneeberger vom Rat in die Herrſchaft Sax abgeſandt und auf Sonntag den 17. Auguſt befahl der Landvogt die Bewohner von Salez und Hag in die Kirche. In aller Eile mußten in derſelben weitere Kirchenſtühle für die neuen Kirchgenoſſen aufgeſtellt werden. Durch ein feierliches Handgelübde beſtätigten nach der Predigt alle Übergetretenen, im ganzen 147 Perſonen, dem Ratsabgeordneten ihre künftige Treue zur evangeliſchen Kirche. Hundert Gulden, von der Obrigkeit geſpendet, gingen drauf, als die Hager, „wyb vnd man den 18ten Augſten vf Ire vollkomme bekherung ſeint mit einem fröüdenmahl ſampt Iren nöüwen kilchsgenoßen von Salletz Im Schloß zu gaſt gehalten worden“ [152]). Zürich wußte den Erfolg Grobs gebührend zu ſchätzen und belohnte ihn außer mit einem Geldgeſchenk noch mit dem Stadtbürgerrecht, das auch ſeinen Nachkommen bleiben ſollte. Wohl wurde der Biſchof von Chur bei Zürich noch vorſtellig und beſchwerte ſich über den Landvogt, der durch Mittel, „die zwar expreßen zwang nit auf ſich tragent im werkh aber anders nichts (ſeien)“, den Übertritt der Hager erreicht habe, was Zürich beſtritt und alles dem Wirken des Heiligen Geiſtes zuſchrieb.

---

151) Das Bevölkerungsverzeichnis dieſes Jahres, das jedenfalls kurz vor dem Glaubenswechſel von Pfarrer Grob aufgeſtellt worden iſt, erwähnt für Hag 10 reformierte und 116 katholiſche Seelen. St.-A. Z., E. II 215.

152) St.-A. St. G., Landvogteirechnung 1637.

Die Reformation war nun endlich im Gebiet der Freiherrschaft Sax-Forstegg gesichert. Zur katholischen Kirche bebekannten sich in der Folgezeit nur Knechte und Mägde, die, aus eidgenössischen Gebieten katholischer Konfession oder aus dem Landsknechtenlande stammend, sich bei wohlhabenden Bauern verdangen.

Es bleibt nun noch einen Blick zu werfen auf die kirchlichen Verhältnisse in der Landvogtei während der zwei Jahrhunderte zürcherischer Herrschaft.

Zürich besaß die Kollatur aller drei Pfarreien. Es hatte dieses Recht von den Freiherren erkauft. Daß letztere seinerzeit nicht einwandfrei in den Besitz derjenigen von Salez gelangt waren, änderte daran nichts mehr. Der kleine Rat ernannte somit die Pfarrer und zwar aus einem Mehrervorschlag der Examinatoren, der aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehenden kirchlichen Aufsichtsbehörde im alten Zürich. Was die kirchliche Einteilung anbelangt, so gehörten die drei Seelsorger zum Zürichseekapitel. Die Visitation nahm aber der Abgelegenheit der Herrschaft wegen gewöhnlich nicht der Dekan vor, außer wenn er, was auch nicht immer geschah, zur Einsetzung eines neuen Geistlichen ins Rheintal hinauf mußte. In der Regel übten jedoch die geistlichen Herren die Visitation unter sich aus, indem je zwei eine Predigt ihres Amtsbruders besuchten. Doch war der Landvogt ebenfalls an der Aufsicht beteiligt. Die hohen Reisekosten erlaubten es den Pfarrern auch nicht, vollzählig an den Synoden teilzunehmen. Es ging gewöhnlich nur einer hin.

Den Pfarrern lag in erster Linie das Predigtamt ob, das sie mehr in Anspruch nahm als heutzutage. Galt es doch neben der Predigt am Sonntag vormittag noch eine Wochenpredigt zu halten, die meistens am Mittwoch abend stattfand. Am Sonntag nachmittag war Kinderlehre oder Katechisation. Auch am Samstag hielt der Geistliche Gottesdienst, das Samstagabendgebet, das später jedoch auf den Vormittag verlegt

wurde. Die Seelsorger waren sodann im Kanton Zürich von der Obrigkeit zur gewissenhaften Führung der Pfarrbücher verpflichtet, in die alle Taufen, Ehen und Todesfälle einzutragen waren. Sie nehmen in der Herrschaft Sax ihren Anfang im zweiten Viertel des 17. Jahrhunderts und bieten neben den Bevölkerungsverzeichnissen, wie solche zu wiederholten Malen im 17. Jahrhundert von den Geistlichen eingefordert wurden, wichtige kulturhistorische Einblicke in die damalige Zeit.

Kirchenzucht und Sonntagsheiligung wurden strenge gehandhabt. Der Besuch der Sonntags- und Wochenpredigten war wenigstens anfänglich obligatorisch. Versäumnis wurde mit Buße und mit Ausschluß von „Wunn und Weid" und andern Gemeindegerechtigkeiten bestraft[153]). Landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiten, Käufe und Verkäufe waren an Sonntagen strenge verboten. Fuhrleuten und Metzgern war die Ausübung ihres Berufes an gewöhnlichen Sonntagen bis abends vier Uhr untersagt, an Festtagen gänzlich. Auch fremde Fuhrleute durften während der Predigt nicht durch die Herrschaft fahren.

Die Sittenaufsicht in der Kirchhöre war besonders Aufgabe der Ehegaumer. Sie pflegten, wenigstens im 18. Jahrhundert, alle zwei bis drei Jahre zu wechseln. Der Pfarrer wählte sie aus und der Landvogt nahm sie nach dem Gottesdienst vor der versammelten Gemeinde in Eid und Pflicht, sofern letztere nichts nachteiliges über sie aussagte. Die alten Ehegaumer entließ er vorher, ihnen namens der Obrigkeit ihre Treue verdankend. Neben den Richtern und den übrigen der Gemeinde angehörenden Herrschaftsbeamten, die ebenfalls auf Zucht und Ehrbarkeit der Kirchgenossen zu achten hatten, bildeten sie den Stillstand (Kirchenpflege), den der Landvogt, oder in dessen Abwesenheit der Ortsgeistliche präsidierte. In der Regel fand jeden Monat ein Stillstand statt. 1778 bestand

[153]) St.-A. Z., A. 346 4. Mandat und Ordnung für die Herrschaft Sax 1642.

er in Sax aus Pfarrer, Landammann, fünf Richtern und vier Ehegaumern, in Sennwald 1728 aus Pfarrer, Landschreiber, Seckelmeister, Säcklipfleger, Landweibel, vier Richtern und drei Ehegaumern.

Das Schloß Forstegg gehörte kirchlich nach Salez, doch stand dem Amtmann frei, die Predigt nach Belieben auch in Sennwald oder Sax zu besuchen. Er besaß für sich, seine Gemahlin und die Begleitung in allen drei Kirchen eine Anzahl reservierter „Kirchenörter". Wünschte er in einer der zuletzt erwähnten Gemeinden zur Kirche zu gehen, so ließ er es dem betreffenden Geistlichen vorher mitteilen, der dann mit dem Einläuten zuwarten ließ, bis der Gestrenge ankam.

Hinsichtlich des Unterhaltes von Kirche und Pfarrhaus und der Bestreitung der kirchlichen Ausgaben bestanden in den drei Kirchhören verschiedene Verhältnisse. In Sax bestritt dieses $^2/_3$, Frümsen $^1/_3$ der Ausgaben, trotzdem letzteres volksreicher war. Im gleichen Verhältnis hatten beide Dörfer Teil am Kirchengut. In Sennwald trugen die Lienzer $^1/_7$ der kirchlichen Ausgaben, der Rest fiel zu Lasten der Hauptgemeinde. Hag war seinerzeit nicht zum mindesten dadurch für die Reformation gewonnen worden, daß ihm Zürich für den durch den Übertritt verlorenen Teil am Kirchengut von Bendern Ersatz versprochen hatte. Dieser bestand in der Erlassung des kleinen Zehntens und in der Übernahme des auf das Dörfchen fallenden dritten Teils der Unterhaltungskosten für Kirche und Pfarrhaus durch Zürich, so daß also Salez $^2/_3$ zu bestreiten hatte. Im Jahre 1698 kam es zwischen beiden Gemeinden wegen dieser Befreiung Hags von den Bauauslagen zu Differenzen, welche durch Vermittlung von Seckelmeister Rahn in Zürich beseitigt wurden und zwar in dem Sinne, daß Hag ein für allemal 100 Gulden zahlte, deren Zins für Kirche und Pfarrhaus zu verwenden war. Reichte er nicht hin für den dritten Teil der Unterhaltungskosten, so nahm Zürich den Rest auf sich.

Das Einkommen der Seelsorger war ein recht mannig-

faltiges. Es beſtand zunächſt aus Naturalien, die herrührten aus dem Kirchengut oder dem Zehnten. Hiezu kamen die Nutzung der Pfrundgüter und der Anteil an der Allmend, wie z. B. der Alpen. Hag hatte anläßlich ſeiner Bekehrung der Pfrund Salez Alprechte auf Gaffarä im Weißtannental geſchenkt; ſolche genoß auch der Pfarrer von Sax auf den Alpen dieſer Gemeinde und der von Sennwald auf Rohr. Im weitern bezogen die Geiſtlichen einen Teil ihres Gehaltes in Geld aus dem Kirchengute oder als Zuſchüſſe von Zürich. Endlich hatten die Gemeinden den Pfarrern genug Holz zu liefern. In Sennwald und Salez ſtand der Pfrund hiefür ein ausgemarchtes Wäldchen zur Verfügung. In letzterem Ort war zudem jede Haushaltung mit eigener Männe (Geſpann) verpflichtet, noch ein Fuder Holz zu liefern. Die übrigen Haushaltungen zahlten dem Pfarrer zwei Batzen. Der Einzug ihres verſchiedenartigen Einkommens brachte den Geiſtlichen viel Unannehmlichkeiten und Ärger. Ein Beiſpiel hiefür bietet das Verhalten der Sennwalder in ihrem Streit mit dem Pfarrer des Weinzehntens halber[154]). Nicht minder lehrreich iſt eine förmliche Jeremiade des Pfarrers Steinbrüchel von Sax, die er 1746 an den Rat von Zürich richtete[155]). Der geiſtliche Herr beklagt ſich darin bitter über die Frümſer, die ihm, wie er meint, widerrechtlich den Nußzehnten vorenthalten und ſich weigern, ihm genügend Holz zu geben, ja ihm ſogar verbieten, noch ſolches zu kaufen, trotzdem in beiden Gemeinden Sax und Frümſen des Holzes ſoviel als Waſſer im Rheine ſei. Was ihm zum Schlagen angewieſen werde, ſei abgelegen, ſo daß ihm namhafte Auslagen an Fuhr- und Zurüſtlohn erwüchſen. Ebenſo verurſache ihm der Einzug und das Dreſchen des Zehntens hohe Koſten. Er rechnet der Obrigkeit detailliert vor, daß den rund 300 Gulden Einnahmen über 80 Gulden Unkoſten gegenüberſtehen, und kommt daher zum tragiſchen

154) Vgl. Kapitel Zehnten.
155) St.-A. Z., A. 346 5.

Schluß: „Der Lohn meiner Arbeit ist: Ich muß hier verderben ohne meine Schuld und Missetat."

Das Verhältnis zwischen Hirt und Herde war daher nicht immer ein ersprießliches. Und auch zwischen Landvogt und Dorfvorgesetzten einerseits und den Geistlichen anderseits herrschte keineswegs fortwährend die „erwünschte und erbauwliche Harmonia", von der Pfarrer Freitag 1671 an den Dekan berichten konnte. Daß freilich auch das Verhalten manches Pfarrherrn zu Spannungen führte, zeigt ein Beispiel aus dem Sommer 1727. Es besaß damals Salez einen Pfarrer Moritz Götschi, der später wegen Ehebruchs seines Amtes enthoben werden mußte, und dessen heftiges Wesen ihn in offenen Gegensatz zu seiner Gemeinde und zum Landvogt brachte. Götschi klagte seine Pfarrkinder beim Dekan des flauen Besuchs der Wochenpredigten und der Samstagandachten an, trotzdem er diese, um den Wünschen der Bevölkerung Rechnung zu tragen, sehr gekürzt habe. Die eigentliche Schuld schiebt er indessen dem Landvogt zu, der auch zu wenig zur Kirche gehe, daher qualis rex talis grex. Eines Sonntags, nach anderthalbstündigem Predigen, als die Zuhörer vom langen Sitzen der Rücken schmerzte, rief ein alter Gemeindevogt mit lauter Stimme: „Alles unter der Sonne hat seine Zeit" [156]), worüber der Pfarrer in Zorn geriet, seine Gemeinde von der Kanzel herab als Sündenböcke betitelte und ihr zurief, wer nicht gern in der Kirche sei, solle nur hinausgehen, worauf wirklich einige empörte Gemüter das Gotteshaus verließen. Die Examinatoren mahnten, wie sie es früher schon hatten tun müssen, den cholerischen Herrn zur Mäßigung. Dem Landvogt wurde anheimgestellt, wie er die vorzeitig Hinausgegangenen bestrafen wolle. Da aber Götschi in einem Moment von Selbstüberwindung und besserer Einsicht auf Satisfaktion verzichtete, scheint der Handel in Minne erledigt worden zu sein. Wie anders, was zu gleicher

[156]) Prediger Salomo, 3, 1.

Zeit in Sax ſich zutrug, wo der nach Stammheim verſetzte Pfarrer Brennwald die Examinatoren um Erlaſſung der Abſchiedspredigt zu bitten ſich veranlaßt ſah, da ſeine Pfarrkinder wegen ſeines Wegganges wie „lätz“ täten, „ſchryend vnd weinend“, ſo daß er befürchten müſſe, es könnte bei ſeiner letzten Predigt ein „einheliges geheul abgeben“ und daraus Unordnung im Gottesdienſt entſtehen [157]). Es iſt leider nicht mehr zu erfahren, wie die Abſchiedspredigt, die Brennwald nicht erlaſſen wurde, auf ſeine Zuhörer wirkte.

Da die drei Pfründen der Landvogtei zu den ſchlecht oder mittelmäßig dotierten gehörten und ſie außerdem weit vom Kanton Zürich abgelegen waren, kamen bei ihrer Beſetzung zumeiſt Exſpektanten, junge Geiſtliche, die auf eine feſte Anſtellung warteten, in Vorſchlag, oft auch Filialiſten oder Feldprediger, hie und da ein Pfarrer einer dem Landfrieden unterſtellten Gebiete, wie Thurgau und Rheintal, die durch die Verſetzung in die Herrſchaft Sax ihre Exiſtenz verbeſſerten. Immerhin konnten nur Bürger der Stadt Zürich als Geiſtliche in der Herrſchaft Sax walten. Ökonomiſch am beſten ſtellte ſich der Pfarrer von Sennwald, weshalb es verſchiedentlich vorkam, daß die von Sax und Salez ſich um dieſe Stelle bewarben. Das Einkommen der Pfrund Salez war am kleinſten. Die bereits erwähnten Gründe bewirkten indeſſen auch, daß viele Pfarrer — mehr als 50 % aller zürcheriſchen dort amtierenden — nach längerer oder kürzerer Zeit den Staub der Herrſchaft von den Füßen ſchüttelten und ſich im Kanton Zürich eine fettere Pfründe zuweiſen ließen. So hielt der bereits erwähnte Pfarrer Steinbrüchel nach zehnjähriger Seelſorge in dem „23 ſtund weit entlegenen armen Sax“ beim Rat „um eine gnädige und baldigſte Abänderung auf einen ertraglicheren und geruhſameren Poſten demütigſt“ an. Schon 1727 hatte einer ſeiner Vorgänger den Antiſtes gebeten, „ein erwünſchtes

[157]) St.-A. Z., E. II. 62.

inſtrument zu ſeiner bäldeſten erlöſung von hier" zu ſein. Mit welch ſchwungvoller Tirade endlich ſuchte Pfarrer Ammann 1716 von Salez loszukommen, wenn er ſchreibt, daß Gott die Gnädigen Herren bewegen möchte, ihn „ab dem höchſten gipfel des hochberühmten, dapferen und heldenmüthigen Züricher-Löwenhauptes, hinunter in das liebwerte vatterland zu promovieren", nachdem er nun zwanzig Jahre „auf der Hochwacht allhier zu Saletz" geſtanden. Er beſteigt ſodann den Pegaſus und ſchließt mit Worten voll rührenden Gottvertrauens:

„Auff Jehopha ich mein Augen richt,
meinen Troſt auf Gott ich ſetz.
Der wird mich verlaßen nicht
mein Fuß zeüchen von Saletz." [158])

Und ſiehe, vier Jahre ſpäter erhörte der Herr das Flehen ſeines Knechtes und führte ihn in das gelobte Land. Pfarrer Ammann kam nach Volketswil.

Der Geiſt, der im 17. und 18. Jahrhundert in der katholiſchen und reformierten Kirche herrſchte, trug den Stempel der Unduldſamkeit, wenn auch allmählich die Aufklärung hierin mildernd wirkte. Die Herrſchaft Sax bildete in dieſer Hinſicht keine Ausnahme. Neben dem orthodoxen Kirchentum durfte nichts anderes ſein Leben friſten. Das iſt begreiflich in einer Zeit, wo die zürcheriſche Lehre als die „wahre Evangeliſche vnd allein Seligmachende" bezeichnet wird [159]). Es gab in Zürich gewiß Leute, die ein ſchroffes Vorgehen gegenüber den widerſetzlichen Hagern lieber geſehen hätten, als das beſtändige Anwenden ſanfter Mittel, wie der angeſehene Antiſtes Breitinger es befürwortete. Leider ſchweigen ſich die Quellen faſt vollſtändig aus über die Beziehungen der reformierten Saxer zu den Katholiken der ſie umgebenden Herrſchaften, die gewiß in Zeiten religiöſer Spannung in der Eidgenoſſenſchaft kein

[158]) St.-A. St. G., Urkunden der Herrſchaft Sax; Bd. 1, S. 489.

[159]) St.-A. Z., A. 346_4. Brief des Landvogts Holzhalb 29. Dezember 1624.

erquickliches waren. Im Visitationsbericht von 1671 steht zu lesen, daß sich die „Romanisten" ziemlich still verhielten, ausgenommen die Gamser, die viel schmähten über die reformierten im Hag; doch mißfalle dieses Gebahren selbst vielen Papisten. 1696 spricht der Bericht der Geistlichen an den Dekan von freundlichem Verhalten der „Philister" gegenüber den zürcherischen Untertanen[160]). Sektierer der eigenen Lehre, wie besonders die Pietisten, duldete man nicht. 1715 wohnte eine Zeitlang bei Landvogt Bodmer ein Vetter von ihm auf Besuch, ein Pietist, der sich vom öffentlichen Gottesdienst fernhielt und unter den Leuten für seine Sache warb. Infolge der Klagen der Pfarrer wiesen die Examinatoren den Amtmann an, seinen Verwandten aus der Herrschaft wegzuweisen. Dieser verließ dann freiwillig Forstegg. 1723 weilte wieder ein deutscher Pietist und Lutheraner, der mit dem „Gift verschiedener notorischer Irrthümeren angesteket" war, als Hauslehrer im Schloß. Er war geheimer Korrespondenz und des Versandes mißbeliebter Bücher verdächtig und besuchte keine Gottesdienste. Wiederum schritten die Examinatoren ein und empfahlen dem Landvogt, sich in unauffälliger Weise von diesem Manne zu lösen, damit nicht die Sache an die Öffentlichkeit gelange und höhern Orts angebracht werden müsse. Der Gewarnte dürfte wohl diesem Wunsche nachgekommen sein.

2. Die Schule.

Die Schulverhältnisse mochten im Saxerländchen zur Zeit der zürcherischen Herrschaft nicht besser und nicht schlechter sein als auf der zürcherischen Landschaft. Es ist nicht mehr ersichtlich, wann die einzelnen Gemeinden zu ihren Schulen kamen. Die ältesten von den Pfarrern auf Zürichs Anordnung angelegten Bevölkerungsverzeichnisse geben darüber nur mangelhaften Aufschluß; doch darf angenommen werden, daß fast überall

[160]) St.-A. Z., E. II 126.

in der Herrſchaft bei ihrem Übergang an Zürich Schulen beſtanden. Zeitweilig dürften wohl die Geiſtlichen unterrichtet haben, wie es denn Joſt Grob während des erſten Jahres in dem verwahrloſten Salez tat. Er unterrichtete Leute bis zu zwanzig Jahren im Leſen, Pſalmenſingen und im Katechismus[161]). Die Errichtung von Schulen entſprang zum Teil kirchlichen Bedürfniſſen. Das Volk ſollte die heilige Schrift leſen können, es mußte zum Gemeindegeſang herangebildet werden und über gewiſſe Kenntniſſe im Glauben verfügen. So teilt denn der Pfarrer von Sennwald 1637 die Schüler nach ihren religiöſen Fortſchritten ein in ſolche, die 1. den Katechismus faſt auswendig wiſſen und ihn auch „etwelcher gſtalten" verſtehen, 2. die zehn Gebote, 3. die Glaubensartikel und 4. das Vaterunſer kennen[162]). In der Regel führten Schulmeiſter die Schulen. Sennwald hatte ſchon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts deren zwei; zeitweiſe war auch die Schule in Sax getrennt. Über die Frequenz orientieren nachſtehende Schülerzahlen:

		1685		1718	1799	
Sax . . .		80	1. Lehrer	46	?	
			2. „	42	?	
Frümſen .		50		42	126	
Sennwald .	1. Lehrer	40		60	?	
	2. „	35		50	?	
Salez . .		63		24	85	(einige davon aus Sennwald)
Hag . . .		25		24	33	

Die letzte Schule, die in der Landvogtei eingerichtet wurde und zwar auf Antrag des Pfarrers von Sennwald, war diejenige in der obern Lienz im Jahre 1717, womit dieſe Gemeinde ſich ſchulpolitiſch von Sennwald löſte. Da die Katholiken der untern Lienz ihre Kinder auch in dieſe Schule zu ſchicken begehrten, erklärte man ſich in Zürich bereit unter der Bedingung, daß jedes katholiſche Kind wöchentlich 1 Schilling Schulgeld

[161]) R. Schedler: Joſt Grob, S. 26.
[162]) St.-A. Z., E. II 215.

bezahle, während die reformierten Kinder hievon befreit waren. Es wurde dieſes Verlangen geſtellt „wegen conſequenz einer beſorgenden anſprach an die halbe Schul“ durch die untere Lienz. Ob es dann wirklich zu einer Beteiligung derſelben an der Schule kam und wie lange, iſt nicht erſichtlich. 1799 hatte die untere Lienz eine eigene Schule, und der damals daran wirkende Lehrer ſtand ihr ſchon 35 Jahre vor. Es iſt wahrſcheinlich, daß bei dem in jener Zeit noch ſo ſtarken Glaubensgegenſatz und dem ausgeprägt konfeſſionellen Charakter der Schule das Projekt ſich überhaupt von Anfang an zerſchlug, oder daß doch bald hernach wieder eine Trennung eintrat.

Bei der Wahl der Schulmeiſter mußte der großen Entfernung der Herrſchaft von Zürich Rechnung getragen werden. Im Hoheitsgebiete Zürichs hatten die Bewerber um eine Landſchulmeiſterſtelle im Antiſtitium, der Behauſung des Antiſtes, vor einer Kommiſſion eine Prüfung abzulegen, geſtützt auf deren Ergebniſſe dann das Examinatorenkollegium die Wahl traf. In der Herrſchaft Sax nun wurde die Prüfung im Schloß durch den Landvogt und die drei Pfarrer vorgenommen. Über die Anforderungen, die dabei an die Kandidaten geſtellt wurden, geben die Aufzeichnungen Landvogt Ulrichs guten Aufſchluß[163]). Zunächſt richteten die geiſtlichen Herren an den zu Prüfenden Fragen aus dem großen und kleinen Katechismus; hierauf ließ man ihn einige Verſe aus dem Pſalmenbuch und dem Teſtamente leſen und ein mehrſilbiges Wort buchſtabieren; ſchließlich hatte er noch einen Pſalm zu ſingen und, ſeit 1736, eine kurze Probeſchrift anzufertigen. Die Prüfungsergebniſſe aller Kandidaten wurden an die Examinatoren einberichtet, denen die Prüfungskommiſſion gleichzeitig einen Bewerber zur Wahl empfahl, auf den ſie ſich geeinigt hatte. Es betraf dies gewöhnlich denjenigen, der dem Ortsgeiſtlichen am genehmſten war. Die Anforderungen waren

---

[163]) Ulrich § 38.

keineswegs hoch geſchraubt; trotzdem konnte man bisweilen nur zu einer proviſoriſchen Wahl ſchreiten, wenn nur ein Bewerber war und dieſer nicht in allen Teilen befriedigte. Nach dem Lehrtalent fragte man nicht viel. Der Lehrplan war dürr. Auswendiglernen von viel unbegriffenem religiöſem Stoff, Buchſtabieren, Leſen und Schreiben waren die Unterrichtszweige der Schulen in der guten alten Zeit. Rechnen galt damals an den Landſchulen meiſt noch als Luxus und konnte gewöhnlich nicht getrieben werden, weil der Schulmeiſter oft in dieſer Kunſt ſelbſt zu wenig Beſcheid wußte. Von der gleichen Verſtändnisloſigkeit der Kinderſeele gegenüber wie der ganze Lehrbetrieb zeugen auch die Lehrmittel, deren Inhalt dem kindlichen Faſſungsvermögen ſo fern als möglich lagen: Großer und kleiner Lehrmeiſter (Fragen über bibliſche Stoffe), Katechismus, neues Teſtament und Pſalmenbuch.

Schulhäuſer gab es damals in der Herrſchaft Sax ſicherlich noch keine. Der Schulmeiſter mußte in ſeiner eigenen Behauſung oder in einem gemieteten Raume unterrichten. 1796 hielten die Lehrer in Frümſen, Hag und Salez in ihrem eigenen Hauſe Schule[164]), und gleich dürfte es auch in Sennwald und Sax geweſen ſein.

Alltagsſchule fand nur im Winter ſtatt und zwar vor- und nachmittags. Für die obere Lienz werden als Unterrichtsſtunden 8—11 und 12—3 Uhr angegeben. Bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts ſcheinen die Gemeinden in der Anſetzung der järlichen Schuldauer ziemlich frei geweſen zu ſein. Das kam mit 1714 anders, indem der neue Landbrauch in Übereinſtimmung mit der obrigkeitlichen Schulordnung, die nun auch in der Herrſchaft Sax Gültigkeit erhielt, eine Winterſchule von Galli bis Oſtern, alſo von 5 1/2 bis 6 Monaten vorſchrieb[165]),

[164]) Vgl. die Berichte der Schulmeiſter an den helvetiſchen Miniſter Stapfer im Bundesarchiv Bern.

[165]) St.-A. St. G., Landbuch der Herrſchaft Sax, Satzungen von 1714, Art. 12.

während man ſich vorher im allgemeinen mit 4 Monaten begnügt hatte. Immerhin ſcheint man ſich auch ſpäter nicht immer an die neue Vorſchrift gehalten zu haben. Zu Ende des Jahrhunderts dauerte in Salez und Hag die Schule nur von Martini bis 1. April, was immerhin noch beträchtlich mehr war als in der untern Lienz, wo man „ſo“ zwölf Wochen Schule hielt.

Der eigentliche Vorgeſetzte des Lehrers war der Pfarrer. Er beſuchte die Schule; doch taten dies auch der Landvogt und die Stillſtänder. Die Winterſchule fand ihren Abſchluß in einem Examen. Der Amtmann auf Forſtegg mußte auch der Abnahme der Kirchen- und Schulrechnungen beiwohnen.

In einigen Gemeinden bürgerte ſich im 18. Jahrhundert die Sommerſchule ein, eine Art Repetierſchule, in der wöchentlich an einem oder zwei Tagen unterrichtet wurde. Schulentlaſſene konnten ſich während des Winters in der Nachtſchule im Geſang und Leſen weiterbilden. Damit war aber der Pflichtenkreis eines Schulmeiſters noch nicht erſchöpft. Es lagen ihm gewöhnlich noch weitere Verrichtungen ob, beſonders am Sonntag, wo er vorzuſingen hatte und in der Nachmittagspredigt, wie der Lehrer von Salez berichtet, „zu den Jungen Knaben in ihre Stüll“ ſitzen und ſie beaufſichtigen mußte. Leiden und Freuden eines Schulmeiſters!

Die Zeit des Lehrers war alſo während des Winters wenigſtens durch das Amt ſtark beanſprucht. Das Einkommen war jedoch derart, daß der Schulmeiſter noch eines zweiten Brotkorbs bedurfte. Gewöhnlich hatte er noch ein Bauerngütchen oder trieb ein Handwerk. Daß im Jahre 1761 der Schulmeiſter Adam Hagmann im Hag den Verſuch wagte, durch Falſchmünzerei ſein Einkommen zu ſteigern, was ihn dann freilich auch um ſein Schulſzepter brachte, mag nur nebenbei erwähnt werden. Der Schullohn ſetzte ſich aus verſchiedenen Poſten zuſammen. Es beſtanden in den Gemeinden gewöhnlich Schulgüter oder Fonds, deren Zins dem Lehrer

zukam; doch mußte er ihn gewöhnlich von den Bauern, auf deren Gut diesbezügliches Kapital ſtand, perſönlich einziehen, was nicht angenehm war. Wo ein wöchentliches Schulgeld von den Kindern entrichtet wurde, war das Einkommen ſtark abhängig vom Schulbeſuch, mit dem es viele Eltern nicht genau nahmen, beſonders in Zeiten der Not, da ſie dann ihre Kinder zum Spinnen und andern Arbeiten verwendeten. Aus den ſogenannten „Vermächtniſſen barmherziger Gemüter“ [166]) kamen zu Ende des 18. Jahrhunderts über 70 Gulden jährlich für Schulzwecke zur Verteilung, wovon das meiſte zur Verbeſſerung der Schulmeiſterbeſoldungen diente, der Reſt zur Unterſtützung armer Schulkinder. Auch die Obrigkeit tat das ihrige. Den Lehrern von Sennwald ſchoß ſie jährlich ein Mütt Kernen und ein Mütt Ruchgut (Gerſte) aus dem Schloſſe zu, dem in Salez 5 Gulden und ſeinem Kollegen im Hag ein Mütt Kernen und ein Mütt Gerſte; bei den beiden letztern kam ſeit 1716 noch eine Zulage von je einem Mütt Kernen wegen der Verlängerung des Winterſchuldienſtes. Die Gründung der Schule in der obern Lienz war ſeinerzeit dadurch ermöglicht worden, daß der Pfarrer von Sennwald einen Schulfond von 170 Gulden zuſammenbrachte. Hiezu kam noch ein weiteres Legat von 50 Gulden und endlich noch ein Mütt Kernen und 3 Gulden jährliche Zulage aus dem Schloß. So konnte man in der obern Lienz die Erhebung eines Schulgeldes vermeiden. In den meiſten Gemeinden beſtand natürlich der auch in der Schulordnung ſanktionierte Brauch, daß jedes Kind ein Scheit zum Heizen der Schulſtube bringen mußte. In Salez und Hag geſtattete freilich der Holzmangel dies nicht. Der Lehrer des erſtern Ortes erhielt etwas Holz vom Landvogt, doch nur aus Gnaden, und mußte im übrigen wohl ſelbſt für das nötige Brennmaterial beſorgt ſein.

Oft genug nahmen ſich die Pfarrer der armen Schul-

166) S. Armenweſen.

meiſter an und kamen bei der Obrigkeit um Lohnaufbeſſerung ein. Allein ihre Geſuche wurden meiſt abſchlägig beſchieden. Die Examinatoren wieſen die geiſtlichen Herren an die Gemeinden; „den an allen ohrten aus den publiquen Seklen zu helffen ſeye unmöglich.“

3. Das Armenweſen.

Die Landvogtei Sax war nicht reich. Die häufigen Rheinüberſchwemmungen und die nicht minder fühlbaren Verheerungen der bisweilen mächtig anſchwellenden Bergbäche trugen hieran eine namhafte Schuld. Daß wohl auch ein phlegmatiſcher Zug im Naturell der Bewohner zur Verſchlimmerung der Wirkungen dieſer Naturgewalten und damit zur Vergrößerung der Armut beitrug, ſoll hier ebenfalls bemerkt werden [167]). So war ein verhältnismäßig großer Teil der Bevölkerung almoſenbedürftig, wenn auch im Laufe der Zeit eine Beſſerung eingetreten zu ſein ſcheint. Nach Pfarrer Thomann wieſen die einzelnen Kirchſprengel folgende Zahlen an almoſengenöſſigen Familien auf [168]):

Sax . .	(1714)	68	armengenöſſige,	bei	einer	Geſamtzahl	von 171
	(1741)	51	„	„	„	„	„ 221
Sennwald	(1714)	53	„	„	„	„	„ 146
	(1741)	51	„	„	„	„	„ 161
Salez . .	(1714)	39	„	„	„	„	„ 78
	(1741)	21	„	„	„	„	„ 100

[167]) Als der Rat ſeinerzeit die Frage erwog, ob er den Hof Gardus veräußern wolle, ließ er durch einen Geometer Boßhard ein Gutachten über den Wert desſelben abgeben. Der Mann gab darin ein Urteil über die Bauernſame der Herrſchaft Sax ab, das keineswegs ſchmeichelhaft für ſie ausfiel. Er vermißt die rationelle Verwendung des Düngers und findet den landwirtſchaftlichen Betrieb rückſtändig. Er rügt den Mangel an Abzugsgräben auf dem Hof, ſo daß viel Land verſumpfe. Er möchte lieber das Gut einem Bauern aus dem „untern Teil“, alſo aus dem Kanton Zürich, anvertrauen, als einem ſolchen der Herrſchaft Sax.

[168]) Thomann.

Die große Auswanderung von 1712 läßt ebenfalls auf zum Teil kärgliche Lebensverhältniſſe in der Herrſchaft Sax ſchließen.

Der Armut wurde auf verſchiedene Weiſe geſteuert. Liederliche und unzurechnungsfähige Perſonen mußten nach den Satzungen des Landbuches bevogtet werden[169]). Einer der Zuſätze zum Landbuch von 1714 verpflichtet den Landvogt, Witwen und Waiſen einen Vormund zu ſetzen, der ihm über die Mündelgelder alljährlich Rechnung ablegen ſollte. Zur Unterſtützung der Armen dienten die Kirchenalmoſen und Zuſchüſſe aus dem Almoſenamt in Zürich. Was Pfarrer Weiß über das Almoſenweſen in der Pfrund Sax berichtet[170]), darf im allgemeinen auch für die andern Gemeinden gelten. In Sax und Frümſen beſtanden getrennte Armengüter. An hohen Feſttagen und am erſten Sonntag jedes Monats wurden durch Richter Kirchenalmoſen geſammelt und zwar für beide Dörfer geſondert. Beim Pfarrer wurde das Geld gezählt und hernach den Armenvögten übergeben. Zur Linderung von Not dienten ſodann die „Vermächtniſſe barmherziger Gemüter für die Armen und Schulen der Herrſchaft Sax", Vergabungen, die hauptſächlich von reichen Zürcher Bürgern, darunter einigen Amtmännern der Herrſchaft Sax, gemacht worden waren. Doch hatten auch Herrſchaftsangehörige hin und wieder etwas vermacht. Zu Ende des 18. Jahrhunderts betrugen die diesbezüglichen Kapitalien 3370 Gulden, die dem damaligen Zinsfuß entſprechend zu 5% verzinſt wurden. Die Verwaltung beſorgte der Landvogt. Der Hauptteil der Zinſen wurde vom ſogenannten „Nördlinger" beanſprucht. Es war dies eine Spende von Nördlinger Tuch für Winterkleider an arme Leute, wie ſie übrigens auch im Kanton Zürich üblich war. Bezogen wurde der Stoff meiſtens von einem Tuchhändler in Zürich. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurden 300 Ellen jährlich abgegeben. Der

[169]) St.-A. St. G. Landbuch, 4. Teil, § 2.
[170]) Thomann.

„Nördlinger“ gelangte kurz nach Martini zur Verteilung[171]). Der vom Landvogt hiefür beſtimmte Tag wurde von den Geiſtlichen den Armen kundgegeben. Im Schloß mahlte und verbackte man auf den Akt hin zwei Mütt Frucht. Das Brot wurde in Stücke geſchnitten für die Armen. Am frühen Nachmittag erſchienen dann die Pfarrer, und ein Schneider maß den Stoff und verteilte ihn im Verhältnis zur Zahl der Armen in den einzelnen Gemeinden. In der Knechtenſtube ſammelten ſich unterdeſſen die zu Beſchenkenden. Die Gemahlin des Vogtes ließ das Brot in dieſen Raum bringen, wohin ſich auch der Landvogt und die drei Pfarrer begaben. Der erſtere ſuchte nun wohl durch eine kurze Anſprache der Verteilung eine gewiſſe Feierlichkeit zu verleihen. Landvogt Ulrich, der den Gang der Handlung ausführlich beſchreibt, tat es dreimal, unterließ es dann aber in den folgenden Jahren, da er zu bemerken glaubte, daß die Armen mehr auf „ein groſes Stuk Nördtlinger und Brodt alß aber auf die haltende propoſition wahrteten.“ So überließ er dann die „nichts deſto weniger hochnöthigen Vorſtellungen“ den Seelſorgern. Jeder derſelben übergab ſodann den Bedürftigen ſeiner Gemeinde das Tuch, wobei die Empfänger aus der Hand der Landvögtin noch ein Stück Brot erhielten, ſofern die Dame es nicht vorzog, damit jemand anders zu betrauen und ſich mit ihrem Gemahl vorzeitig aus der von Staub erfüllten Luft zu entfernen.

Bei Naturſchäden erſetzte die Obrigkeit oft einen namhaften Teil des Schadens, wie beiſpielsweiſe 1792. Damals war durch einen Wolkenbruch ein Bergrutſch entſtanden, der Verheerungen von über 19000 Gulden verurſachte. Von der Obrigkeit trafen 7000 Gulden ein, die nach einem beſtimmten Plan unter die 77 Geſchädigten verteilt wurden. Den Bemittelten vergütete man $^1/_6$, den weniger Bemittelten $^1/_3$ und den Armen $^2/_3$ ihres Schadens. 1759 ſpendete das Almoſen-

[171]) Ulrich § 35.

amt den von einer Viehſeuche betroffenen 300 Gulden. Auch damals fand eine Entſchädigung nach Abſtufungen ſtatt, ſo daß die am wenigſten Bemittelten 30 % ihres Verluſtes erhielten. Elf Jahre ſpäter richtete der Rohrbach in der Gemeinde Sennwald durch Überführung von Wieſen und Äckern mit Schutt und Beſchädigung und Zerſtörung von Häuſern, Ställen und Stadeln Schaden im Betrage von 30000 Gulden an, der durch eine in allen ſtadtzürcheriſchen Kirchen erhobene Steuer weſentlich gemildert werden konnte. Bei Hungersnöten ſchickte der Rat wiederholt Getreide in die Herrſchaft, und bei Brandfällen ſpendete er Unterſtützung durch Geld oder ſtellte den Betroffenen Brandbriefe aus, die ihnen geſtatteten im zürcheriſchen Gebiet Geld zu ſammeln.

X. Kulturgeſchichtliches.

Der ſtrenge Geiſt, der im 17. und 18. Jahrhundert von der reformierten Kirche Beſitz ergriffen hatte, war der Todfeind alter Volksbräuche. Aus verſchiedenen Gründen wurde ihnen von Staat und Kirche der Krieg erklärt. Manche dieſer Sitten erinnerten an die katholiſche Zeit und waren daher verfehmt; andere ſchienen infolge von Auswüchſen die Majeſtät Gottes zu beleidigen und wurden deshalb einfach unterdrückt. So mußte das Leben eine Nüchternheit bekommen, für welche die mehr und mehr verknöchernde Kirche keinen Erſatz zu bieten vermochte. Ein Mandat aus dem Jahre 1642 zeigt den Geiſt, der damals regierte, am beſten. Man beſchränkte ſich darin nicht nur darauf, Schwören, Fluchen, unzüchtige Lieder und dergl. zu verbieten, ſondern unterſagte die unſchuldigſten Volksfreuden, wie Faſtnachts- und Märzfeuer, Neujahrſingen und „Küchliholen“ an der Faſtnacht. Daß man am derben Maskenweſen Anſtoß nahm und ihm auf den Leib rückte, iſt ſomit ſelbſtverſtändlich. Da an den Kirchweihen nichts anderes getrieben werde „dann freſſen, ſuffen ꝛc.“, ſchaffte man ſie gleich